

Hausordnung

Nachfolgend wird die Nutzung des Vereinsheims der SPVG Ahorn 1910 e.V. sowie der dazugehörigen Sportanlagen im Rahmen der allgemeinen sportlichen und kulturellen Nutzung im Sinne der Vereinssatzung sowie bei Vermietung von Räumen für Feierlichkeiten geregelt.

Notwendigkeit

Um die Sportanlage zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor der, über das Normalmaß hinausgehende, Abnutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Dies gilt insbesondere für ein gutes und einvernehmliches Zusammenleben mit unseren Mietern und den Nachbarn. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Sportgelände und für alle Personen die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.

Alle privaten Veranstaltungen, die über die Nutzung im Sinne der Satzung (z.B. private Feiern auch in kleinem Kreis) hinausgehen, sind beim Vorstand oder den verantwortlichen Personen anzumelden.

Hierfür gelten besondere Bestimmungen, die in einer Miet- oder Nutzungsvereinbarung geregelt sind.

Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Abteilungsleiter und Stellvertreter sowie die Trainer*innen und Übungsleiter*innen.

Bei genehmigten privaten Veranstaltungen sind die zur Durchführung berechtigten Personen für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

Das Hausrecht obliegt dem Vorstand der SPVG Ahorn oder den von ihm beauftragten Personen.

Raumordnung

Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten. Trainer, Betreuer oder andere Aufsichtsführende haben sich beim Verlassen des Sportheimes zu überzeugen, dass alle Fenster geschlossen, Lichter gelöscht, sämtliche Wasserhähne geschlossen sind. Sie haben darauf zu achten, dass sich die genutzten Räume im sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen sind schnellstmöglich dem Vorstand oder den beauftragten Personen zu melden.

In den Räumen des Vereinsheimes gilt ein absolutes Rauchverbot. Auf den Freiflächen und auf der Terrasse ist das Rauchen erlaubt, Asche und „Kippen“ sind jedoch ordnungsgemäß zu entsorgen.

Alle Gäste und Mitglieder sind verpflichtet, im Vereinsheim und auf den Außenanlagen Verunreinigungen, die über das normale Maß der Nutzung hinausgehen, zu vermeiden.

Lärmschutz und Nachtruhe

Mit Rücksicht auf die Mieter in unserem Vereinsheim sind die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten in allen Räumen des Sportheimes nur mit Zimmerlautstärke erlaubt. Insbesondere ab 22.00 ist jeglicher Lärm im Vereinsheim zu vermeiden. Bei Veranstaltungen des Vereins oder bei genehmigten privaten Veranstaltungen sind Ausnahmen in einem vorzugebenen Rahmen möglich.

Nach 22 Uhr ist aus Lärmschutzgründen laute Musik und sonstiger Lärm außerhalb des Vereinsheimes zu vermeiden. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist das Sportgelände ohne Ruhestörung zu verlassen.

Soweit der normale Trainings- oder Spielbetrieb abgeschlossen ist, sind die Räume im Sportheim spätestens um 0.00 Uhr (die Umkleieräume und Duschen spätestens um 22.00 Uhr) zu verlassen (Ausnahmen bei Veranstaltungen).

Schadensfälle und Haftung

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Die SPVG Ahorn haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderer Wertgegenstände. Der Verein ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung und/oder das Abschließen des Sportgeländes zu sorgen.

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die SPVG Ahorn Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Parken

Auf dem Vereinsgelände, in der Pflanzstatt und ggf. vor und auf dem Schulhof stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Auf dem Vereinsgelände ist das Parken nur in den dafür ausgeschilderten und zugewiesenen Parkflächen und Parkbuchten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen vor den Garagen der Mieter und des Vereins, dem direkten Zugang des Vereinsgeländes sowie das Zustellen der Rettungswege ist ausnahmslos untersagt.

Verstöße

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Verein vor, Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung auszusprechen.

Aufruf

Die Sportanlagen des Vereins werden nicht nur von den aktiven Sportlern unseres Vereins genutzt. Hier wollen auch Kinder des Vorschulkindergartens, der Grundschule, der Mauritiusschule und des Jugendhauses Schlupfwinkel Freude an sportlicher und kultureller Betätigung haben. Insbesondere ihnen wollen wir eine saubere und intakte Sportstätte zur Verfügung stellen und den Kindern ein Vorbild sein.

Wir wünschen allen Sportfreunden und Aktiven viel Spaß und Erfolg auf unserer Sportanlage.

Die Vorstandschaft der SPVG Ahorn 1910 e.V.